

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 21. Sitzung (23.03.1923)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Hellpach, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Aufwand für die Volksschule

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialdirektor Schmidt bestimmt.

Karlsruhe, den 21. März 1923.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
 Remmle

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Dr. Hellpach

Entwurf eines Gesetzes über den Aufwand für die Volksschule.

Das badische Volk hat durch den Landtag am folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Zahl der an einer Volksschule nach § 26 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 10. Juli 1910 zu errichtenden Lehrerstellen ist für die Zeit vom 1. April 1921 bis zu anderweiter gesetzlicher Festlegung nach der Zahl der Schüler zu berechnen, von denen die Schule im Durchschnitt der Schuljahre 1919, 1920 und 1921 besucht war.

Artikel II.

Sind an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer Zahl, als nach Artikel I notwendig,

errichtet, so hat die Berechnung des nach § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 von der Staatskasse zu übernehmenden gesetzlichen Aufwandes bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung einstweilen bei Aufrechterhaltung des Bestandes der am 1. April 1923 nicht bloß vorübergehend errichteten planmäßigen, außerplanmäßigen und vertragsmäßigen Lehrerstellen in der Weise zu erfolgen, daß auf einen nach § 26 des Schulgesetzes vom 10. Juli 1910 anzustellenden Lehrer nicht mehr als 55 Schüler und auf eine ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmte Lehrerin (§§ 53 und folgende des Schulgesetzes) nicht mehr als 250 Schülerinnen kommen.

Der Aufwand für eine Rektorstelle gilt, auch wenn ihre Errichtung lediglich infolge der Vermehrung der Lehrerstellen über die nach Artikel I erforderliche Zahl hinaus notwendig geworden ist, als gesetzlich geboten.

Sind an einer Volksschule mehrere Rektorstellen errichtet, so ist jeweils im Staatsvoranschlag zu bestimmen, welche von ihnen als gesetzlich und welche als freiwillig errichtet zu gelten haben.

Artikel III.

Die Verteilung des persönlichen Aufwandes zwischen Staat und Gemeinde hat für die Volksschulen, an denen Lehrerstellen über die gesetzliche Zahl hinaus errichtet sind, jeweils für die Dauer eines Rechnungsjahrs nach dem Stand vom 1. April nach folgenden Bestimmungen zu geschehen:

1. Für jeden am 1. April an der Schule planmäßig und nicht planmäßig (außerplanmäßig und vertragsmäßig) angestellten Lehrer sowie für jede planmäßig und nicht planmäßig (außerplanmäßig und vertragsmäßig) angestellte Handarbeitslehrerin wird auf Grund der Gesamtsumme der Dienstbezüge sämtlicher zu jeder der beiden Gruppen gehörigen Lehrer (Lehrerinnen) zunächst aus dem Grundgehalt ein Durchschnittssatz festgestellt, dem dann noch der Ortszuschlag, die Kinderzuschläge, die Teuerungszuschläge und der Frauenzuschlag — Kinderzuschlag und Frauenzuschlag in einem auf Grund der Gesamtsumme dieser Zuschläge und der Gesamtzahl der Lehrer errechneten Durchschnittssatz — hinzutreten.

2. Zur Berechnung des Aufwandes für Dienstaushilfe wird der Zahl der übergesetzlichen nicht planmäßigen Lehrer und nicht planmäßigen Handarbeitslehrerinnen noch für jede dieser Gruppen die Zahl von 5 vom Hundert der Gesamtzahl der übergesetzlichen Lehrer und Lehrerinnen zugeschlagen.
3. Der für den einzelnen Lehrer nach Ziffer 1 festgestellte Durchschnittsatz, der durch etwaige weitere im Laufe des Jahres erfolgende Beförderungsänderungen entsprechend zu ergänzen wäre, ist mit der Zahl der übergesetzlichen Lehrer und Lehrerinnen (Ziffer 1) zu vervielfältigen; die sich so ergebende Summe bildet unter Hinzurechnung des nach der Zahl der übergesetzlichen Lehrer und Lehrerinnen — für jede der in Ziffer 1 bezeichneten Gruppen getrennt — zu berechnenden Anteils am Gesamtaufwand der Umzugskosten den von der Gemeinde an den Staat für ein Jahr zu erzielenden Betrag.
4. Die Vorschriften unter Ziffer 1 bis 3 gelten nicht für die Fortbildungsschullehrer.

Artikel IV.

In § 28 Absatz 1 Ziffer 3 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 sind in Satz 1 das Wort „allgemeinen“ und in Satz 2 die Worte „und für gewerbliche Fortbildungsschulen“, ferner in Satz 1 die Worte „oder Einrichtungen getroffen“ und „für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht“ zu streichen.

Artikel V.

Die Artikel I, II und III des Gesetzes treten mit Rückwirkung vom 1. April 1921, Artikel IV tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Die Ministerien des Kultus und Unterrichts und der Finanzen sind mit seinem Vollzug beauftragt.

Begründung.

1. Die bereits mit dem Beginn des Schuljahres 1922/23 als Folge des Geburtenrückganges während des Krieges hervorgetretene Abnahme der schulpflichtigen Kinder wird an Ostern 1923 in verstärktem Maße sich geltend machen und in den folgenden Jahren bis zum Jahr 1925 noch stetig zunehmen; erst von Ostern 1926 an wird wieder eine erhebliche Ver-

mehrung der Schülerzahl eintreten. Die nächste Erscheinung wird also an fast allen Volksschulen bei Aufrechterhaltung der Bestimmung des § 26 des Schulgesetzes, wonach auf einen Lehrer bis zu 70 Kinder kommen sollen, eine erhebliche Abnahme des Bedarfs an Lehrkräften sein. Die Gemeinden sind nicht selten, an denen die Schülerzahl auf den dritten Teil des jetzigen Bestandes zurückgeht. Es wird hiernach in fast allen Gemeinden die gesetzliche Grundlage für einen erheblichen Teil der vorhandenen Lehrerstellen in Wegfall kommen. Dies wird im Hinblick auf die Vorschrift in § 28 Abs. 1 Ziffer 3 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921, wonach der persönliche Aufwand nur für die gesetzlich notwendigen Lehrerstellen vom Staat, für die darüber hinaus bestehenden Stellen aber von der Gemeinde zu tragen ist, in der weitaus größten Zahl der Gemeinden zu dem Antrag auf Aufhebung der übergesetzlichen Stellen führen. In besonderem Umfang werden solche Anträge von Seiten der großen Städte zu erwarten sein, die bei ihrer sonstigen finanziellen Belastung die Aufwendungen für die Schule dormalen als besonders drückend zu empfinden erklären. Die Folge wäre, daß der Schulverwaltung eine Anzahl von mehreren Hundert Lehrern zur Verfügung gestellt würde, für die keine Verwendungsmöglichkeit bestände. Dadurch würden die Mißstände, die der jetzt schon vorhandene Überschuß an nicht verwendbaren Lehrern und Lehrerinnen zeitigt, noch bedeutend vermehrt werden.

Der drohenden Katastrophe kann nur durch eine schnelle gesetzliche Maßnahme begegnet werden, die die Aufrechterhaltung des dormaligen Bestandes an Lehrerstellen für die Übergangszeit bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse ohne weitere Belastung der Gemeinden sicherstellt. Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden kann das nicht durch Herabsetzung der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler von 70 auf eine geringere Zahl, sondern nur in der Weise geschehen, daß die Schülerzahlen der drei letzten normalen Schuljahre 1919/20, 1920/21 und 1921/22 für die Berechnung der gesetzlich zu berechnenden Zahl von Lehrerstellen fort-dauernd verbindlich erklärt werden, wie dies in Artikel I des Entwurfs vorgesehen ist.

2. Bei Erlassung der Vorschrift in § 28 Absatz 1 Ziffer 3 des Steuerverteilungsgesetzes wurde von der Anschauung ausgegangen, daß als Leistung des Staates der Aufwand nur für diejenige Zahl von

Lehrerstellen in Betracht komme, die sich bei Teilung der Gesamtschülerzahl durch 70 ergebe. Die darüber hinausgehende Zahl von Lehrerstellen sei als von der Gemeinde freiwillig errichtet zu betrachten und der Aufwand für diese demnach von der Gemeinde zu bestreiten.

Von den größeren Gemeinden mit ausgebauten Schulsystemen, namentlich den vormalig der Städteordnung unterstandenen Städten, wird geltend gemacht, daß eine schematisch auf Grund der Schülerzahl von 70 getroffene Feststellung — abgesehen davon, daß sie den aus dem Bildungsbedürfnis der einzelnen Städte herausgewachsenen Einrichtungen zu wenig Rechnung trage — gegenüber den Aufwendungen des Staates für die Landvolkschulen eine zu schwere Belastung der Gemeinden zur Folge habe. Diesem Vorbringen ist eine gewisse Berechtigung insofern nicht abzuspüren, als die Zahl der Schüler, die sich ergibt, wenn die Gesamtzahl der Volksschüler (abzüglich der Schüler der vormaligen Städteordnungsstädte) durch die Gesamtzahl der zu ihrer Unterrichtung angestellten Lehrer geteilt wird, im Durchschnitt der 3 Jahre 1919, 1920 und 1921 nur 57 beträgt. Diese Zahl ist unter Abrundung auf 55 in Artikel II als Norm für die Berechnung der nach § 26 SchG. gesetzlich anzustellenden Lehrer eingestellt worden. In den drei größten Städten, in denen nach dem Durchschnitt der Schuljahre 1919, 1920 und 1921 auf einen Lehrer tatsächlich 37 bzw. 38 Schüler kamen, würde sich bei Annahme des Vorschlags die Verhältniszahl der übergesetzlichen Stellen zu den gesetzlichen von demaligen rund 45 Prozent auf 30 Prozent, sonach um ein Drittel des demaligen Hundertjahres ermäßigen.

Was die ausschließlich zur Erteilung von Handarbeitsunterricht angestellten Lehrerinnen angeht, so enthält das Schulgesetz keinerlei Vorschriften über die an einer Schule anzustellende Zahl solcher Lehrerinnen. Tatsächlich ergibt sich ein Bedürfnis zur Anstellung vollbeschäftigter Lehrerinnen, da die Zahl der Unterrichtsstunden lehrplanmäßig für eine 40 Schülerinnen umfassende Abteilung wöchentlich 4 beträgt, nur für größere Volksschulen. Die unterrichtliche Tätigkeit einer solchen Lehrerin erstreckt sich sonach bei Annahme der für die übrigen Lehrer gesetzlich vorgeschriebenen wöchentlichen Stundenzahl von 32 auf 8 Klassen von je 40 Schülerinnen, sonach im ganzen auf $8 \times 40 = 320$ Schülerinnen. Tatsächlich entfallen bei der durch die Verhältnisse bedingten Verschiedenheit der Klassen-

stärke nur 256 oder rund 250 Schülerinnen, d. i. 80 Prozent der als gesetzlich ausgerechneten Schülerzahl von 320, auf eine vollbeschäftigte Lehrerin sonach fast der gleiche Hundertsatz, der sich für die übrigen Lehrer bei der Ermäßigung der gesetzlichen Zahl von 70 auf 55 Schüler ergibt.

Die Übernahme des Aufwandes für die Rektorstellen rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß die Errichtung einer solchen Stelle bei 10 und mehr Lehrern für die Gemeinde eine gesetzliche Verpflichtung ist, einerlei ob die Zahl der angestellten Lehrer rechtlich geboten war oder nicht. Sie ist auch von dem Gesichtspunkt aus erwünscht, daß dadurch dem Bestreben der Gemeinden nach Erweiterung ihrer Schuleinrichtungen im Interesse der Allgemeinheit soweit als tunlich entgegengekommen werden sollte.

Die Vorschriften des Artikels II sollen entsprechend dem Charakter des Gesetzes als eines Notgesetzes nur Geltung haben bis zu der in Aussicht stehenden endgültigen Neuordnung durch die zu erwartende Novelle zum Steuerverteilungsgesetz.

3. Das Steuerverteilungsgesetz gibt keine näheren Vorschriften darüber, wie beim Bestehen übergesetzlicher Lehrerstellen an einer Volksschule die Verteilung des persönlichen Aufwandes zwischen Staat und Gemeinde durchzuführen ist. Für die nicht der vormaligen Städteordnung unterstehenden kleineren Gemeinden mit höchstens 10 überzähligen Lehrerstellen bietet das Verfahren insofern keine besonderen Schwierigkeiten, als hier bei jeder einzelnen Stelle schon bei der Errichtung festgestellt wurde, ob sie gesetzlich oder übergesetzlich ist. Nicht so für die Volksschulen der Städte der vormaligen Städteordnung, an denen bisher zwischen gesetzlich vorgeschriebenen und freiwillig errichteten Lehrerstellen weder in Bezug auf die Bereitstellung der Mittel noch auch in Bezug auf die Besetzung unterschieden wurde. Hier ist eine nachträgliche Feststellung darüber, welche Stellen als gesetzlich und welche als übergesetzlich zu gelten haben, nicht möglich. Auch dem Versuch einer Ordnung im Wege der Vereinbarung mit den beteiligten Gemeinden würden sich erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Nicht minder würden sich für die Schulverwaltung Weiterungen ergeben, wenn bei jeder Neuzuweisung eines unständigen Lehrers zunächst festgestellt werden müßte, ob seine Bezüge dem Staat oder der Gemeinde zur Last fallen. Das gleiche gilt von den ausschließlich für die Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten

bestimmten Lehrerinnen, bei deren Bestellung der staatlichen Unterrichtsverwaltung nur ein beschränktes Mitwirkungsrecht zustand.

Eine befriedigende Lösung kann hier nur auf dem Wege der pauschalen Verteilung des auf einen bestimmten Tag zu berechnenden Aufwandes gefunden werden. Der hier zunächst liegende Weg der Verteilung des für eine Schule sich in einem Jahr ergebenden Aufwandes nach einem auf Grund der Lehrerzahl zu errechnenden Hundertsatz stößt auf technische, aus der Art der Rechnungsführung der Landeshauptkasse sich ergebende Schwierigkeiten. Der Entwurf sieht daher ein anderes, im wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis führendes Verfahren auf der Grundlage der Berechnung des durchschnittlichen Einkommens für jeden an der Schule tätigen Lehrer vor. Aus der Bervielfachung der für die einzelnen Arten von Lehrern — Hauptlehrern, Unterlehrern, planmäßige und nicht planmäßige Handarbeitslehrerinnen — festgestellten Durchschnittssätze ergibt sich dann — unter Hinzurechnung des nach dem Verhältnis zwischen gesetzlichen und übergesetzlichen Lehrern zu teilenden Aufwandes für die Zugskosten — der auf die Gemeinde entfallende Anteil am persönlichen Aufwand.

Die Berechnung des Durchschnittsgehalts soll jeweils auf Grund der am 1. April zuständigen Befoldungsbezüge erfolgen. Dabei sollen vier Gruppen unterschieden werden:

1. die planmäßigen Lehrer (Lehrerinnen) einschließlich der Inhaber von Funktionärstellen (Oberlehrer, Hilfschullehrer) und der Fachlehrer (Taubstummenlehrer und Zeichenlehrer u. a.);
2. die nicht planmäßigen, das sind die außerplanmäßig und vertragsmäßig angestellten Lehrer;
3. die planmäßigen Handarbeitslehrerinnen und
4. die nicht planmäßigen (außerplanmäßigen und vertragsmäßigen) Handarbeitslehrerinnen.

Der Durchschnittssatz ist zunächst aus dem Grundgehalt (Grundvergütung) zu berechnen. Falls er nicht schon einem Gehaltsatz (Vergütungssatz) der Befoldungs-(Vergütungs-)Ordnung gleichkommt, ist er auf den nächstniedrigen Grundgehalts-(Vergütungs-)Betrag der Befoldungs-(Vergütungs-)Ordnung festzusetzen. Zu dem Durchschnittsgrundgehalt (=Vergütung) tritt jeweils der zugehörige Ortszuschlag der betreffenden Gemeinde. Als Kinderzuschlag wird ein Betrag in der Höhe des Hundertsatzes hinzugerechnet, der sich für jede

einzelne, im vorstehenden Absatz bezeichnete Lehrergruppe ergibt, wenn der aus der Gesamtsumme der Kinderzuschläge und der Gesamtzahl der Lehrer errechnete Durchschnittssatz mit dem Durchschnitt der gesetzlichen Kinderzulage für ein einzelnes Kind verglichen wird. Auf derselben Grundlage wird der Betrag der Frauenzulage berechnet.

Der Jahreserfabetrag für die übergesetzliche Lehrerstelle errechnet sich hiernach aus dem Durchschnittsgrundgehalts-(Vergütungs-)betrag der Beamtengattung, dem für die betreffende Gemeinde maßgebenden Ortszuschlag, dem berechneten durchschnittlichen Kinderzuschlag, dem jeweiligen Teuerungszuschlag, einschließlich etwaigem örtlichem Sonderteuerungszuschlag, Wirtschaftsbeihilfe, Befahrungszulage u. dgl. zuzüglich dem errechneten Durchschnittsbetrag an Frauenzuschlag.

Im Falle einer Neu festsetzung der Grundgehälter (Vergütungen) treten vom Tag der Neuordnung an für den restlichen Teil des Jahres die entsprechenden neuen Grundgehalts-(Vergütungs-)sätze an Stelle der seitherigen. Ebenso tritt im Falle einer Änderung des Ortszuschlags während der Dauer des Jahres für den Rest des Jahres der entsprechende Satz des neuen Ortszuschlags zu dem Grundgehalt (Vergütung) hinzu. Bei Änderung der Kinderzuschlags- und Frauenschlagsätze innerhalb des Rechnungsjahres werden die neuen Durchschnittssätze unter Anwendung des festgestellten Hundertsatzes auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Sätze berechnet.

Es ist in Aussicht genommen, diese Grundsätze im Verordnungswege festzulegen.

Zu der Neuregelung der Beitragsberechnung für die Hilfslehrer ist folgendes zu bemerken:

Nach dem Landesdurchschnitt kommen jährlich auf 100 Lehrer 5 Hilfslehrer. Dieser Hundertsatz ist der Berechnung der Zahl der Hilfslehrer zu Grunde gelegt. Dabei ist zwischen Haupt- und Unterlehrer nicht unterschieden, da Dienstbehinderungen durch Krankheit bei beiden Arten von Lehrern im allgemeinen im gleichen Umfang vorkommen. Der Aufwand für die sich hiernach ergebende Zahl von Hilfslehrern soll aber ausschließlich nach dem Durchschnittssatz für die nicht planmäßigen Lehrer zugeschlagen werden, deren Bezüge die Hilfslehrer erhalten.

Die Bestimmung in § 28 Ziff. 3 Satz 2 des Steuer- und Verteilungsgesetzes, wonach der Aufwand für Bürger-

schulen mit dem Lehrplan höherer Lehranstalten (§ 38 Abs. 2 SchG.) nach den Grundsätzen über die Aufbringung des persönlichen Aufwandes für die höheren Lehranstalten von Staat und Gemeinde je hälftig getragen wird, erleidet durch die Vorschriften der Artikel II und III grundsätzlich keine Änderung.

Der Aufwand für die Fortbildungschullehrer soll ausgeschieden werden, da sich bei dem Umstand, daß das neue Fortbildungschulgesetz dermalen erst in wenigen Städten eingeführt ist, noch keine näheren Anhaltspunkte dafür gewinnen lassen, in welchem Umfang voraussichtlich eine Bestellung solcher Lehrer über die im Gesetz festgelegten Grenzen hinaus eintreten wird.

4. Durch den in Artikel IV vorgesehenen Strich der auf die gewerbliche Fortbildungsschule bezüglichen Sonderbestimmung soll eine gleiche Behandlung der gewerblichen Fortbildungsschulen mit der allgemeinen Fortbildungsschule herbeigeführt werden. Abgesehen davon, daß der für die Vorschrift in § 28 Ziffer 3 des Steuerverteilungsgesetzes maßgebende Gesichtspunkt, es handle sich bei der — in der Regel 8 bis 9 Wochen-

stunden umfassenden — gewerblichen Fortbildungsschule um eine über den Rahmen der allgemeinen Fortbildungsschule hinausgehende freiwillige Leistung der Gemeinde, nicht mehr zutrifft, nachdem durch die Novelle zum Fortbildungschulgesetz vom 7. April 1921 der Aufwand für wöchentlich 7 Stunden Fortbildungsunterricht als gesetzlich geboten anerkannt ist, spricht für die vorgeschlagene Änderung vor allem auch die Tatsache, daß die Bestimmung bei der engen Verbindung zwischen Volksschul- und gewerblichem Fortbildungsschulunterricht sich praktisch als kaum durchführbar erwiesen hat.

Die in Artikel IV weiter vorgesehene Streichung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß der Mehraufwand, der durch besondere schulische Einrichtungen — wie Förderklassen, fremdsprachlichen Unterricht, Handfertigkeitsunterricht, Zeichenunterricht usw. — entsteht, im allgemeinen in der vermehrten Lehrerzahl zum Ausdruck kommt. Eine Auscheidung des Aufwandes für solche Einrichtungen wäre mit besonderen Umständen verbunden und ließe sich praktisch nur schwer durchführen.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister
Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Jagdsteuergesetzes

zur Beratung und Entschliebung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage
wird der Ministerialrat Dr. Mühle bestellt.

Karlsruhe, den 12. März 1923.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Remmelle

Der Minister der Finanzen
Köhler

Entwurf
eines Gesetzes über die Jagdsteuer.

Das badische Volk hat durch den Landtag am
..... 1923 folgendes Gesetz beschlossen.

§ 1.

Wer zur Ausübung der Jagd auf eigenem oder
fremdem Grund und Boden innerhalb des Landes
Baden berechtigt ist, unterliegt einer jährlichen Abgabe
(Jagdsteuer) in Höhe von 15 vom Hundert des Jahres-
werts der Berechtigung.

§ 2.

Steuerpflichtig ist, sofern die Jagd durch Ver-
pachtung ausgeübt wird, der Pächter, bei Unter-
verpachtung der Unterpächter.

Übt der Eigentümer die Jagd selbst aus oder läßt
er sie durch Jäger ausüben, so ist er selbst steuer-
pflichtig.

Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner; eben-
so haftet, wer in ein bestehendes Pachtverhältnis ein-
tritt. Neben dem Unterpächter haftet als Gesamt-
schuldner auch der Pächter. Gesamtschuldnerisch haften
auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie
mehrere Eigentümer einer in jagdlichem Selbstbetrieb
stehenden Eigentumsjagd.

Von der Steuer befreit sind

- a) der badische Staat,
- b) die badischen Gemeinden.

§ 3.

Als Jahreswert der Berechtigung zur Ausübung
der Jagd gilt, soweit die Jagd durch Verpachtung im
Bege öffentlicher Versteigerung an den Höchstbietenden
ausgeübt wird, der Jahrespachtzins. Ist eine Wild-
schadensvergütung oder eine sonstige Nebenleistung im
Pachtpreis enthalten, so gilt sie als Teil des steuer-
pflichtigen Jahreswerts; ist eine solche Vergütung oder
Nebenleistung im Pachtvertrag in einem festen Betrag
besonders vereinbart, so ist die Steuerbehörde berech-
tigt, den Jahreswert der Berechtigung zur Ausübung
der Jagd nach Absatz 2 festzustellen.

Im übrigen ist der gemeine Jahreswert der Be-
rechtigung maßgebend. Er wird durch die Steuer-
behörde nach Anhörung des zuständigen Forstamts fest-
gesetzt.

§ 4.

Das Steuerjahr beginnt mit dem 1. Februar jedes
Jahres. Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des
Steuerjahres. Wird der Pachtpreis im Laufe eines
Jagdjahres erhöht, so entsteht insoweit die Steuerschuld
im Zeitpunkt der Erhöhung.

Die Steuer ist in einem Betrage im voraus zu ent-
richten. Wird der Pachtpreis für die Dauer der ganzen
Pachtzeit oder einen Teil der Pachtzeit im voraus be-
zahlt, so entsteht in demselben Umfang auch die Steuer-
schuld. Sind als Steuerpflichtige Personen beteiligt,
die im Reichsinland keinen Wohnsitz haben, so ist die

Steuerbehörde berechtigt, die Steuer für die Dauer der ganzen Pachtzeit im voraus ohne Kürzung von Zwischenzinsen zu erheben; der Pflichtige kann die Vorauszahlung durch Sicherheitsleistung abwenden.

§ 5.

Wird die Steuerschuld nicht rechtzeitig bezahlt, so wird statt Zinsen oder Verfallnisgebühren zu dem rückständigen Steuerbetrag für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Monat ein Zuschlag von 10 vom Hundert des Rückstandes erhoben. Der Zuschlag wird auf volle einhundert Mark nach unten abgerundet. Der Finanzminister ist ermächtigt, den Zuschlag anders festzusetzen. Gegen die Anforderung des Zuschlags steht nur der Beschwerdeweg offen.

§ 6.

Jede Jagdverpachtung oder Unterverpachtung ist von dem Verpächter spätestens innerhalb 14 Tagen nach Abschluß des Pachtvertrags der zuständigen Steuerstelle unter Mitteilung des Pachtgegenstandes, der Pachtdauer und des Pachtpreises anzuzeigen. Dasselbe gilt für jede Änderung des Pachtpreises, für den Eintritt eines Pächters in ein bestehendes Pachtverhältnis, für die Bildung einer Jagdgenossenschaft, oder für den Eintritt in eine bestehende Jagdgenossenschaft.

§ 7.

Die Hinterziehung der Jagdsteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage des hinterzogenen Steuerbetrags bestraft. Die Geldstrafe fließt in die Landeskasse. Die Domänenämter sind befugt, die Geldstrafen festzusetzen und zu vollstrecken.

§ 8.

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden, soweit nicht die Bestimmungen anderer Reichsgesetze oder dieses Gesetzes entgegenstehen, mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Vollzugsverordnung abweichende Vorschriften treffen kann. An die Stelle des Reichsfinanzhofs tritt der badische Verwaltungsgerichtshof, an die Stelle des Reichsministers der Finanzen das badische Finanzministerium, an die Stelle des Landesfinanzamts die Domänenabteilung beim badischen Finanzministerium und an die Stelle des Finanzamts das Domänenamt.

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Grundsätzen des Berufungsverfahrens (§ 217 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung). An die Stelle der Rechtsbeschwerde tritt die Klage im Sinne des § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Ist der Jahreswert der Berechtigung durch Schätzung (§ 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes) festgesetzt worden, so ist wegen der Höhe der Schätzung nur die Beschwerde (§ 224 der Reichsabgabenordnung) zulässig, mit der Maßgabe, daß gegen die Beschwerdeentscheidung der Domänenabteilung die Beschwerde an das Finanzministerium eröffnet wird; die Frist zur Einlegung der Beschwerde an die Domänenabteilung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Steuerbescheid im übrigen unanfechtbar geworden ist. Die Domänenabteilung hat die Entscheidung über die Beschwerde bis zu diesem Zeitpunkt auszusetzen.

§ 9.

Die Gemeinden und Kreise sind nicht berechtigt, Zuschläge zu dieser Steuer zu erheben.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1923 in Kraft. Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Finanzministerium.

Begründung.

Im allgemeinen.

Die Jagdpachten haben eine ungewöhnliche Steigerung erfahren, die zur Zeit noch in einer ständigen Zunahme begriffen ist. Zu einem erheblichen Teil mag diese Entwicklung eine Folge der Geldentwertung sein. Es ist aber weiter nicht zu verkennen, daß sich an den Jagdpachtungen in zunehmendem Maße solche Kreise beteiligen, die aus den ungewöhnlichen Wirtschaftsverhältnissen besondere Vorteile gezogen haben und das rasch erworbene Geld wieder in Luxusausgaben umsetzen. Auch Ausländer treten in zunehmendem Maße unter Ausnützung unseres gesunkenen Geldwertes als Jagdpächter auf. Dazu kommt weiter der Umstand, daß das Wildpret von der Landesfleischsteuer aus steuertechnischen Gründen nicht erfasst werden kann. Diese Erwägungen legen den Gedanken nahe, den durch

Jagd-pachtung und Jagd-ausübung getriebenen Aufwand durch eine besondere Steuer zu belasten. Dazu kommt die dringende Notwendigkeit, angesichts der schweren finanziellen Notlage des Landes jede mögliche Steuerquelle restlos auszuschöpfen. Daß von einer solchen Steuer auch Kreise betroffen werden, die in der Jagd-ausübung keinen Luxus-sport sehen, ist vielleicht zu bedauern. Es ist aber praktisch nicht möglich, hier Unterschiede zu machen. Auch die voraussichtlich mit der Einführung der Steuer verbundene weitere Erhöhung der Wildpret-preise muß man als unvermeidlichen Nachteil hinnehmen. Es ist weiter auch nicht anzunehmen, daß durch die Einführung einer solchen Jagd-steuer die Einnahmen der Gemeinden aus Jagd-verpachtungen zurückgehen. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, daß bei allen freiverwendenden Jagden, selbst bei den abgelegenen Schwarzwald-jagden, eine außerordentliche Nachfrage herrscht, die durch die Einführung der Jagd-steuer sicherlich nicht gemindert werden dürfte.

Es erscheint billig, nicht nur den Pächter einer Jagd zu treffen, sondern auch den Eigenjagdberechtigten in den Kreis der Steuerpflichtigen einzubeziehen, der von seiner Berechtigung selbst Gebrauch macht.

Aber den mutmaßlichen Ertrag der Steuer läßt sich keine zuverlässige Schätzung aufstellen, da die Pacht-preise zur Zeit noch mitten in der durch die Geldentwertung ausgelösten Preisbewegung stehen. Nach dem Stand vom 1. Februar 1920 war der Gesamtjahres-pachtwert der Gemeindejagden etwa 2 850 000 M., der verpachteten Staatsjagden rund 330 000 M. Inzwischen hat die gewaltige Geldentwertung für die frei gewordenen Jagden eine außerordentliche Steigerung der Pacht-löse gebracht. Aber auch für solche Jagden, für die zur Zeit noch ein Pachtvertrag läuft, erhöhen sich die Pacht-preise mit der Geldentwertung, nachdem durch das Reichsgesetz zur Verlängerung der Pacht-schutzordnung vom 29. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt Teil 1 Seite 529) und die badische Verordnung über die Änderung der Pacht-schutzordnung vom 30. September 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 751) die Möglichkeit geschaffen worden ist, auch die Jagd-pachten der Geldentwertung entsprechend anderweit festzusetzen. Man wird deshalb annehmen dürfen, daß gegenüber dem Stand vom 1. Februar 1920 durchschnittlich eine Erhöhung der Jagd-pachten auf etwa das Dreifigfache eingetreten ist, so daß zunächst mit einem Mindeststeuerertrag von etwa 15 Millionen Mark zu

rechnen sein dürfte; dabei sind die Eigenjagden noch nicht berücksichtigt.

Im Einzelnen.

Zu § 1.

Es empfiehlt sich, schon um eine gewisse Gleichmäßigkeit in den Staatseinnahmen zu erzielen, die Abgabe als Jahresabgabe zu erheben. Der Steuer-satz von 15 vom Hundert entspricht der im Umsatzsteuer-gesetz für Luxus-aufwand vorgesehenen Belastung.

Zu § 2.

Steuerpflichtig soll, entsprechend dem Wesen der Jagd-steuer als einer Aufwandssteuer, der sein, der zur Ausübung der Jagd letzten Endes berechtigt ist. Steuertechnisch wäre es vielleicht einfacher, die Steuer bei dem zu erheben, der nach dem Jagd-gesetz der ursprünglich Jagd-berechtigte ist, und es dann ihm zu überlassen, die Steuer wieder beim Unterberechtigten einzuziehen. Es läge darin aber eine gewisse Unbilligkeit.

Die Ausübung der Jagd durch Verpachtung bildet weit-aus den Regelfall; sie trifft nicht nur bei den Gemeindejagden zu, sondern auch bei einer erheblichen Zahl von Eigenjagden, insbesondere bei den Eigenjagden des Staats.

Zu § 3.

In den Fällen, in denen die Jagd im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet wird — für den Regelfall des § 2 des Jagd-gesetzes ist dies ausdrücklich vorgeschrieben — kann ohne weiteres der Pacht-preis der Veranlagung zu Grunde gelegt werden. Der zweite Satz des Absatzes 1 will Steuer-umgehungen verhüten.

In allen übrigen Fällen soll der Jahreswert von der Steuerbehörde nach Anhörung des sachverständigen Forst-amts festgesetzt werden.

Als gemeiner Wert ist dabei nach der durch § 7 für anwendbar erklärten Vorschrift des § 138 der Reichs-abgabenordnung der Preis anzusehen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Verpachtung zu erzielen wäre.

Unter den Absatz 2 fallen nach dem Wortlaut der Bestimmung auch solche Fälle, in denen der Zuschlag aus besonderen Gründen, wie sie beispielsweise in § 3 Absatz 2 des Jagd-gesetzes vorgesehen sind, nicht dem

Höchstbietenden, sondern auf ein geringeres Gebot erteilt wird. In solchen Fällen wird freilich die Veranlagungsbehörde regelmäßig unbedenklich das Gebot, zu dem der Zuschlag erteilt wird, als Jahreswert annehmen dürfen.

Zu § 4.

Es empfiehlt sich, das Steuerjahr dem Jagdjahr anzupassen.

Zu § 5.

Der Zuschlag soll gleichzeitig ein Schutz gegen die Geldentwertung sein.

Zu §§ 7 und 8.

Die Verwaltung der Jagdsteuer soll den Domänenämtern übertragen werden. Die in § 6 vorgesehene Bestimmung über die Zuständigkeit der Domänenämter im Strafverfahren bedeutet eine Änderung der

§§ 136 ff. des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91).

Es empfiehlt sich, für das Veranlagungsverfahren wie für das Strafverfahren die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß gelten zu lassen. Mit Rücksicht auf die Höhe der Abgabe ist für den Pflichtigen der volle Rechtsmittelzug vorgesehen. Nur für Einwendungen gegen die Festsetzung des Jahreswerts der Berechnung soll in Anlehnung an die Fassung des § 210 der Reichsabgabenordnung das Rechtsmittelverfahren auf das Beschwerdeverfahren beschränkt werden; dem Pflichtigen wird aber abweichend von der Vorschrift des § 282 Absatz 4 der Reichsabgabenordnung der Beschwerdeweg an das Finanzministerium eröffnet.